

Deckblatt TGD-Tierhalter

1. Überprüfung der Datenaktualität (außer *):

- a) Name, Anschrift, Kontaktdaten und LFBIS-Nummer des TGD-Betriebes mit Bestandszahl der betreuten Tiere und Produktionsrichtung Thema wie bei Evaluierungstabelle angegeben z.B. Schweinezucht, Milchkühe, Hühnermast....): (Steckbriefdaten = Stbr)
- b) Weitere LFBIS-Nummern mit Tierart am selben Standort, die TGD/GGD-Teilnehmer sind: (Stbr – neu)
- c) Andere Betriebsstandorte mit gleicher LFBIS-Nr.:
- d) Aktueller TGD-Betreuungstierarzt (BT) (Name und Anschrift, Vet-Nr.) für: (Tierart angeben = Stbr.) und derzeit gemeldete Vertreter/im Auftrag: (Stbr - neu)
- e) Weitere Betreuungsverhältnisse (Tierart und Tierarzt (Name, Anschrift) angeben sowie Datum des aktuell gültigen Betreuungsvertrages):
- f) Tierarten, die nicht betreut werden
- g) Wer ist am Betrieb als TGD-Arzneimittelanwender (Name, Geb.Dat) gemeldet und hat dieser das Ausbildungserfordernis erfüllt (Ja/nein) – Stbr.
- h) Werden am Betrieb laut Betriebserhebungsdeckblatt (BED) -Meldung FAM hergestellt (Ja/Nein) und welche Person/en hat/haben die erforderliche Ausbildung (Name, Geb.Dat) für die Herstellung von FAM am Betrieb –Stbr.
- i) Teilnahme an welchen TGD-Programmen (Programme anführen): (Stbr)
- j) Anzahl der Betriebserhebungen der letzten zwei Jahre (Stbr-neu):
- k) Datum aktuell gültiger Teilnahmevertrag*) (Stbr)
- l) Datum aktuell gültiger Betreuungsvertrag*) (Stbr)
- m) Seit wann ist dieser Betrieb (LFBIS-Nr.) beim TGD? Datum des damaligen Teilnahmevertrages angeben:.....(Stbr.)
- n) Weiterbildungserfordernisse erfüllt*) Ja/nein Stbr

2. Anmerkungen des Kontrollorgans:

3. Angaben zur Kontrolle:

Kontrollfirma:

Teilnehmende Personen:

Kontrollorgan:

Datum:

Uhrzeit (von-bis):

1. Datenabgleich und Beurteilung, wenn Daten nicht aktuell

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
1.01 Wurden Änderungen betreffend Tierhalterdaten laut TGD-Verträge schriftlich gemeldet?	<p>§ 7 Abs. 5</p> <p>Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch <u>binnen vier Wochen schriftlich</u> zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>Änderungen kontrollieren und beurteilen, die ab 2010 eingetreten sind.</p> <p>Wenn vor 2010 nur Mangel festhalten und Beurteilung A</p>	<p>A ja /trifft nicht zu/Änderungen vor 2010</p> <p>1 Vertragsbestandteile, die keinen neuen Vertragsabschluss erfordern, wurden nicht gemeldet</p> <p>2 nein keine Meldung (Vertragsänderung liegt vor, aber nicht TGD-Geschäftsstelle gemeldet)</p> <p>3 nein, wenn Vertragspartner (TH/BT) nicht aktuell (länger als vier Wochen)</p>	
1.02 Liegt die Meldung an die BH für die Herstellung von Fütterungsarzneimittel vor?	<p>§ 9 Abs. 3 Z 10</p> <p>Sie haben vor Beginn der Herstellung von Fütterungsarzneimittel im Sinne des § 6 Abs. 6 zweiter Satz TAKG die geplante Tätigkeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Dieser Meldung ist die Bestätigung über die Absolvierung der Ausbildung zum TGD-Arzneimittelanwender für den gegenständlichen TGD-Betrieb gemäß Anhang 4 Art. 1 Z 1 anzuschließen. Der TGD-Beirat kann nähere Details zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ festlegen.</p>	<p>Schreiben an oder von der BH vorlegen lassen</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>3 nein</p>	
1.03 Werden die für die TGD-Kontrolle relevanten	<p>§ 9 Abs. 1 Z 10</p> <p>Sie haben neben den in Z 4 genannten Dokumentationen alle auf Grund dieser Verordnung zu führenden Aufzeichnungen und Verträge mindestens fünf Jahre</p>	<p>Durchführung der Kontrolle, ob Dokumentation der Verträge, BED, Betriebserhebungs (BE-</p>	<p>A ja</p> <p>1 teilweise</p> <p>2 nein</p>	

Anlage 12 ad TGD- Kontrollvorschrift Stand Juni 2013 BMG-74200/26- II/B/10/13	TGD-Tierhalter (TH) externe Kontrolle Schwerpunktfragen - Handbuch zur Checkliste	Seite 4 von 18
-------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle	Beurteilungsergebnis	Anmerkungen
ten Unterlagen und Dokumente geordnet und leicht nachvoll- ziehbar vorgelegt?	lang auch nach Ausscheiden aus dem TGD aufzubewah- ren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlan- gen geordnet und leicht überprüfbar zur Einsicht vorzu- legen.	Protokolle), Programmunterla- gen, AA-Belege, Bestandsregister einschließlich Behandlungsregis- ter zur Gänze, teilweise oder nicht vorgelegt werden können.		

2. Crosscheckfragen

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
2.01 Werden die abgegebenen Tierarzneimittel einschließlich Impfstoffe (TAM) nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt und für Unbefugte unerreichbar gelagert?	<p>§ 9 Abs. 3 Z 6</p> <p>Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom TGD-Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt, jedenfalls aber für Unbefugte unerreichbar gelagert werden.</p> <p>Erläuterung: Trennung von Lebens- und Futtermitteln ist vorhanden, wenn sich die TAM in einem abgeschlossenen Raum oder Behältnis befinden (z.B. eigener Kasten, eigener Schrank). Für Unbefugte unerreichbar heißt:, dass Unbefugte und Kinder keinen Zugriff auf TAM haben (z.B. versperrbares Behältnis, eigener Kühlschrank in einem zur Tierhaltung gehörenden Raum).</p>	<p>Prüfung erfolgt durch vor Ort Kontrolle</p> <p>Lagerung und Abweichungen sind zu dokumentieren</p>	<p>A ja/trifft nicht zu</p> <p>2 teilweise, nur ein Teil ist vorschriftswidrig gelagert</p> <p>3 nein, die gesamte Lagerung entspricht nicht</p>	<p>A BT-Info</p>
2.02 Werden TAM höchstens in jener Menge überlassen, die dem voraussichtlichen Monatsbedarf (Ausnahme Managementpräparate und pour-on-Präparate zur Parasitenbekämpfung)	<p>§ 12 Abs. 5</p> <p>Dem TGD-Tierhalter oder TGD-Arzneimittelanwender dürfen Tierarzneimittel zur Weiterführung der Therapie (Nachbehandlung) höchstens in einer für den Therapieerfolg erforderlichen Menge und höchstens in jener Menge überlassen werden, die dem voraussichtlichen Mo-</p>	<p>Datum der Signatur von vorhandenen TAM, sowie Datum am AA-Beleg mit Datum der Anwendung vergleichen.</p> <p>Bei Vorliegen abgelaufener TAM: Vergleich des Ablaufdatums eines</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>2 TAM dem TGD-Betreuungstierarzt (BT) nicht vorgelegt, obwohl eine Visite nach der Monatsfrist dokumentiert ist</p>	<p>A BT Mangel</p>

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p>der zu behandelnden Tiere entspricht?</p>	<p>natsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht.</p> <p>Erläuterung: Monatsbedarf ist dann gegeben, wenn der Tag der ersten Anwendung innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe erfolgt und die Haltbarkeit nicht überschritten wurde. Ansonsten ist eine Weiterverschreibung erforderlich, falls arzneimittelrechtlich möglich.</p>	<p>TAM mit Datum BE/Nachweis einer Visite.</p> <p>Liegen TAM vor, wo der Zeitraum (1 bzw. 2 Monate, Behandlungszyklus) überschritten wurde, ist über AA-Beleg oder Befragung des Tierhalters zu prüfen, ob in der überschrittenen Zeit eine Visite stattgefunden hat.</p> <p>Es ist zwischen original verpackten und angebrochenen TAM zu unterscheiden.</p> <p>Abweichung ist für die Beurteilung des BT dann zu dokumentieren, wenn der BT bereits schon mal im Betrieb war und keine Weiterverschreibung erfolgt ist.</p> <p>Wenn keine TAM vorhanden sind, ist anhand von mindestens 2 Anwendungen im Kontrollzeitraum im Zusammenhang mit dem AA-beleg der Zusammenhang zwischen Tag der Abgabe und Tag der Anwendung zu kontrollieren.</p>		

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p>2.03 Sind für alle vorgefundenen TAM für welche AA-Belege auszufüllen sind, AA-Belege vorhanden und sind sie mit einer Signatur versehen?</p>	<p>§ 8 Abs. 5 Z 3: Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des zugehörigen TGD-Betriebes in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren, die vom Betreuungsvertrag erfasst sind, einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß dem 4. Abschnitt dieser Verordnung zu erfolgen hat.</p> <p>Erläuterung ad Signatur (Signatur = Name und Anschrift des BT und Abgabedatum): Signaturen auf Überverpackungen sind anzuerkennen, wenn es dazu einen entsprechenden Abgabebeleg gibt, wo nachvollzogen werden kann, was und in welcher Menge in dieser Packung drinnen war.</p> <p>Die Signatur sollte auf dem Innenbehältnis angebracht werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> <u>Kurzform für Arzneimittelanwendungs-, Arzneimittelabgabe- und Arzneimittlerückgabebeleg lautet: AA-Beleg</u></p>	<p>Vergleich zwischen vorhandenen TAM und AA-Belegen. (entweder alle oder nicht) Bezug der vorgefundenen TAM: Für alle TAM, die über BT bezogen wurden, müssen AA-Belege vorliegen, für alle anderen ist zu prüfen, ob Rezeptpflicht besteht oder nicht besteht (in Gebrauchsanweisung ggf. nachlesen). Bei rezeptpflichtigen ist eine tierärztliche Verschreibung vorzulegen, wenn diese aus einer öffentlichen Apotheke bezogen wurden.</p> <p>Mängel dokumentieren z.B. wenn kein AA-Beleg vorhanden dann TAM (Handelsname) aufschreiben mit Abgabedatum am Signaturpicklerl für BT-Kontrolle.</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>2 Nachvollziehbarkeit ist gegeben (Signatur vorhanden, AA-Belege nicht vorhanden oder Signatur fehlt und AA-Beleg vorhanden)</p> <p>3 keine Signatur und keine AA-belege</p>	<p>A BT-Info BT-Mangel</p>

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p>2.04 Ist die <u>Abgabe</u> von TAM durch den TGD-Tierarzt vollständig dokumentiert?</p>	<p>§ 12 Abs. 7 Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.</p>	<p>Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung (bis zu 20 Belege) zu unterziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Datum <input type="checkbox"/> Belegnummer (lfd. Nummer des Beleges) <input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS <input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr. <input type="checkbox"/> Vermerk Abgabe <input type="checkbox"/> Tierart <input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s <input type="checkbox"/> Diagnose <input type="checkbox"/> TAM Abgabegrund (Behandlung, Prophylaxe, Metaphylaxe, spez. Programm) <input type="checkbox"/> Handelsname des TAM <input type="checkbox"/> TAM Menge pro Abgabe <input type="checkbox"/> TAM Chargennummer <input type="checkbox"/> Anwendungsanleitung (Dosis, Art, sonst. Hinweise) <input type="checkbox"/> Behandlungsdauer <input type="checkbox"/> Wartezeit <input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt <input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender 	<p>A ja oder nein = Beurteilung TH 0</p>	<p>A BT-Mangel (Belegnummern wo Mängel festgestellt wurden).</p>

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
2.05 Sind die AA-Belege gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Tierarzt leserlich ausgefüllt?	Anhang 5 Z 2. Die Aufzeichnungen über die Abgabe, Anwendung und Rücknahme von Arzneimitteln sind in den Abgabe-, Anwendungs- und Rücknahmebeleg = Behandlungsregister) von den in der jeweiligen Rubrik genannten Personenkreisen [wie folgt] leserlich einzutragen. Bei elektronischen Belegen ist sicherzustellen, dass die notwendigen Bezüge zwischen den jeweiligen Belegen nachvollziehbar hergestellt werden.	Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung zu unterziehen. Tierhalter muss dies jedenfalls lesen können. (<u>AA-Belege innerhalb der letzten 3 Monate vom Zeitpunkt der Kontrolle ausgehend</u> eher für die Kontrolle heranziehen, wenn möglich). Belegnummer (zwei Belege) aufschreiben	A ja oder trifft nicht zu 2 teilweise lesbar 3 wenn für TH nicht lesbar, wie er welches TAM anzuwenden hat	A BT-Mangel
2.06 Sind auf den AA-Belegen nur TAM angeführt, die gemäß § 2 Abs. 2 Kundmachung VAAVO angeführt sind?	Kundmachungen § 2 Abs. 2 der VAAVO, Amtliche Veterinärnachrichten (AVN-Nr) und Gültigkeitsdauer: BMG 74330/9-II/B/12/2010 vom 24.11.2010, in AVN Nr. 11/10, gültig ab 1.1.2011-30.4.11; BMG 74330/2-II/B/12/2011 vom 20.04.2011, in AVN Nr. 3/11, gültig ab 1.5.11-31.7.11; BMG 74330/4-II/B/12/2011 vom 25.07.2011, in AVN Nr. 6/11, gültig ab 1.8.11-31.12.11; BMG 74330/6-II/B/12/11 vom 12.12.11, in AVN 11/11, gültig ab 1.1.12-30.4.12; BMG 74330/3-II/B/12/12 vom 2.4.12, in AVN 3/12, gültig ab 1.5.12-31.7.12; BMG 74330/5-II/B/12/12 vom 25.6.12, in AVN 6/12, gültig ab 1.8.12-31.12.12;	TAM auf AA-Belege (stichprobenartige Kontrolle bis zu 20 Belege) in Zusammenhang mit der § 2 Abs. 2 Kundmachung anschauen, ob nur TAM abgegeben werden, die laut VAAVO abgegeben werden dürfen. Werden TAM, welche im Rahmen eines TGD-Programms abgegeben werden, festgestellt (AA-Beleg, vorgefundene TAM) ist bei den Steckbriefdaten zu prüfen, ob der Betrieb am jeweiligen Programm teilnimmt Bei Antwort „nein“ mindestens TAM und Belegnummer anführen.	A ja oder nein = Beurteilung TH: 0	A BT-Mangel

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	BMG 74330/8-II/B/12/12 vom 20.12.12, in AVN 11/12, gültig ab 1.1.13-30.4.13; BMG 74330/5-II/B/12/13 vom 23.4.13, in AVN 3/13, gültig ab 1.5.13 Siehe auch: http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesund-heit/Amtliche_Veterinaernachrichten/			
2.07 Werden an den Tierhalter TAM abgegeben, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen und ist die Teilnahme dokumentiert?	§ 8 Abs. 5 Z 5 Sie sind verpflichtet, die Programmanweisungen bei Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen im Rahmen des TGD einzuhalten.	Überprüfen der AA-Belege - bis zu 20 Belege (Abgabe und Anwendung durch den Tierhalter) einschließlich vorgefundener TAM auf TAM, die nur im Rahmen von TGD Programmen abgegeben/angewendet werden dürfen (an Hand vorgegebener TAM-Liste). und ob eine Programmteilnahme im Steckbrief bestätigt ist oder Kontrolle des 1. BED des jeweiligen Kontrolljahres auf Dokumentation der Teilnahme bzw. der diesbezüglichen Meldung an die TGD Geschäftsstelle Bei Antwort „nein“ = Abgabe aber keine Programmteilnahme dokumentiert (TAM/Programm...)	A ja/trifft nicht zu oder nein = Beurteilung TH: 0	A BT-Mangel Objektiver Nachweis Vorgefundene TAM anführen
2.08 Werden nur für die im Betreuungsvertrag genannten landwirtschaftlichen	§ 8 Abs. 5 Z 3 Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des zugehörigen TGD-Betriebes in Hilfeleis-	Bei Besichtigung Fragen oder darauf achten, ob noch für/bei andere/n Tiere/n, die nicht im Betreu-	A ja oder trifft nicht zu 3 Anwendung bei Tieren, die nicht	A BT-Mangel

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p>Nutztiere, sowie Tiere die unter die Mitbetreuung fallen TAM gemäß der VAAVO abgegeben, wenn die Abgabe ausschließlich für TGD Betriebe zulässig ist?</p>	<p>tungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren, die vom Betreuungsvertrag erfasst sind, einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß dem 4. Abschnitt dieser Verordnung zu erfolgen hat.</p> <p>VAAVO = Veterinärarzneispezialitäten-Anwendungsverordnung</p>	<p>ungsvertrag angegeben sind, im Rahmen des TGD TAM abgegeben/angewendet werden.</p> <p>Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung zu unterziehen.</p> <p>Betrifft TAM mit TGD und TGD-AB und auch TAM im Rahmen von Programmen.</p> <p>Abweichungen dokumentieren.</p>	<p>im Betreuungsvertrag angegeben sind und auch nicht unter die Mitbetreuung fallen</p>	<p>Objektiver Nachweis Vorgefundene TAM anführen</p>
<p>2.09 Erfolgt die Anwendung abgegebener TAM durch den TGD-AM-Anwender gemäß den Anwendungsvorgaben des abgebenden TGD-Tierarztes?</p>	<p>§ 9 Abs. 3 Z 7</p> <p>Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom TGD-Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nur gemäß den Anleitungen des Tierarztes am zugehörigen Betrieb angewendet und diese Anwendung schriftlich im Behandlungsregister dokumentiert wird.</p>	<p>TAM-Anwendungsaufzeichnungen mit Anwendungsvorgaben des BT durchschauen und Nachvollziehbarkeit überprüfen.</p> <p>Frage bei den mindestens letzten drei Abgaben und Anwendungen kontrollieren, bei Zweifel der Feststellbarkeit weitere drei prüfen.</p> <p>Abweichungen dokumentieren.</p>	<p>A ja/trifft nicht zu</p> <p>2 nachvollziehbar aber nicht ordnungsgemäß dokumentiert</p> <p>3 nicht vollständig nachvollziehbar</p> <p>K Anwendung widerspricht nachweislich den Anwendungsvorgaben in allen kontrollierten Fällen</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p>
<p>2.10 Gibt es einen Metaphylaxepan, entspricht er den gesetzlichen Vorgaben und erfolgt die TAM-</p>	<p>§ 14 Abs. 3</p> <p>Die Anwendung dieser Tierarzneimittel durch den TGD-Arzneimittelanwender ist auch innerhalb des im Handlungsplan/in der</p>	<p>Frage nach Metaphylaxepan=Handlungsplan oder schriftliche Anweisung und Klä-</p>	<p>A ja/trifft nicht zu oder</p> <p>1 BT wurde nicht informiert</p> <p>2 Mängel in der Dokumentation</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p>

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
Anwendung unter nachweislicher Einbeziehung des BT?	schriftlichen Anweisung festgelegten Zeitraumes nur unter nachweislicher Einbeziehung des TGD-Betreuungstierarztes gestattet. Seitens des TGD-Tierhalters ist dazu der TGD-Betreuungstierarzt über Folgendes zu informieren und dies schriftlich festzuhalten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Datum der Information des TGD-Betreuungstierarztes, 2. Beginn der Behandlung weiterer Tiere gemäß Handlungsplan oder schriftlicher Anweisung, 3. Anzahl und Identität der neuerkrankten Tiere auf dem Handlungsplan oder der schriftlichen Anweisung. 	rung, ob dieser inhaltlich den Vorgaben entspricht und ob schriftliche Einbeziehung des BT unter Dokumentation von Datum, Beginn der Behandlung und Anzahl und Identität der neuerkrankten Tiere vorliegt und wurde die Anweisung durch den BT abgezeichnet Inhalt des Metaphylaxeplans/Handlungsplans/Anweisung ist zu prüfen: Diagnose, ggf. zu behandelnde Einheit (Tierpartien, Altersgruppen, Boxennummer, Ohrmarkennummer bei Einzel-tierkennzeichnung, Stalleinheiten etc.), Erstellungsdatum, Datum bis zu welchem der schriftliche Handlungsplan/Anweisung gültig ist, zu enthalten. Dokumentation ob Metaphylaxeplan inhaltlich entspricht und durch BT abgezeichnet.	3 Anwendung gemäß Handlungsplan nicht nachvollziehbar	BT-Mangel
2.11 Wurde bei Abgabe von TAM die gestellte Diagnose dokumentiert?	§ 12 Abs. 1 Z3 (2. Absatz) Erscheint der Einsatz von Tierarzneimitteln notwendig, hat der TGD-Betreuungstierarzt jedenfalls vor dem Einsatz den Betrieb zu besuchen, die Diagnose zu stellen und ge-	Bis zu 20 AA-Belege durchsehen. ID-Nr. der Belege, wo Diagnose nicht dokumentiert, aufschreiben (bis zu 10 Belege).	A ja/trifft nicht zu oder nein = Beurteilung TH: 0	A BT-Mangel

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	gegebenenfalls entsprechend abzusichern, die Therapie sowie erforderlichenfalls Maßnahmen der Prophylaxe oder Metaphylaxe festzulegen.			
2.12 Ist die Anwendung von TAM durch den TGD-Tierarzt vollständig dokumentiert?	§ 12 Abs. 7 Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.	Falls 12 Monate rückwirkend keine Anwendung dokumentiert bis zu 24 Monate ausdehnen. Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung (<u>bis zu 20 Belege</u>) zu unterziehen. <input type="checkbox"/> Datum <input type="checkbox"/> Belegnummer (lfd. Nr. des Beleges) <input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS-Nr. <input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr. <input type="checkbox"/> Vermerk Behandlung <input type="checkbox"/> Tierart <input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s <input type="checkbox"/> Diagnose <input type="checkbox"/> Handelsname des TAM <input type="checkbox"/> Dosis (verabreichte Dosis pro Tier) <input type="checkbox"/> Anwendungsart <input type="checkbox"/> Behandlungsdauer <input type="checkbox"/> Wartezeit <input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt <input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender	A ja oder nein = Beurteilung TH: 0	A BT-Mangel

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
		Abweichungen dokumentieren oder ID-Nr. der Belege bzw. unbedingt die für die BT-Beurteilung erforderliche Prozentangabe.		
<p>2.13 Sind die Anwendungen durch den TGD-AM-Anwender von TAM gemäß den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar dokumentiert?</p>	<p>§ 12 Abs. 7 Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.</p> <p>*) Identität des Tieres/der Tiere: darunter kann auch eine Boxennr/-bezeichnung, Hinweis auf Stalleinheit oder Ohrmarke mit Betriebsnummer, Altersgruppe mit Zugehörigkeit zum Muttertier (Ferkel geboren am von Sau XY) udgl. verstanden werden.</p>	<p>Die AA-Belege (Aufzeichnungen) sind einer stichprobenartigen Überprüfung zu unterziehen (bis zu 20 Anwendungen auf 12 Monate rückwirkend aufgeteilt).</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Datum <input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s*) <input type="checkbox"/> Handelsname des TAM <input type="checkbox"/> Dosis (verabreichte Dosis pro Tier) <input type="checkbox"/> Anwendungsart <input type="checkbox"/> Wartezeit <input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender 	<p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>2 teilweise inhaltliche Mängel ohne Einfluss auf Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gewährleistet, wenn zu 50 % und mehr der Anwendungen TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p> <p>K Mängel mit Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gefährdet, wenn bei weniger als 50 % der Anwendungen TAM, Wartezeit oder behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind..</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p>
<p>2.14 Wird eine Identifizierung der behandelten Tiere durchgeführt?</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Z 5 Alle im Betrieb beziehungsweise im Unternehmen gehaltenen Tiere sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Im Krank-</p>	<p>Ein Aufstellungsplan ist dann vorzulegen, wenn eine Gruppenidentifizierung durchgeführt wird (z.B. Tiere in Box 2 werden behandelt – KO muss wissen, wo ist Box 2).</p>	<p>A erfolgt Identifizierung eindeutig möglich. Aufstellungsplan ist bei Betrieben mit Buchten und Boxen vorhanden</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p>

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	<p>heitsfall muss die organisatorische Möglichkeit gegeben sein, Tiere in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten. Eine Identifizierung der behandelten Einzeltiere muss möglich sein. Diese Identifizierung ist an Hand eines Aufstellungsplans, in dem sämtliche Buchten beziehungsweise Boxen angeführt sind sowie durch eine Gruppenzuordnung der Einzeltiere zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bestandsregister beizulegen.</p>	<p>Ausgenommen davon sind Betriebe, wo bei der Behandlung eine Einzeltieridentifizierung erfolgt.</p>	<p>1 Aufstellungsplan fehlt aber Identifizierung eindeutig möglich (bei Betrieben mit Buchten und Boxen)</p> <p>2 mangelhaft, Identifizierung nicht ausreichend, keine unmittelbare Gefahr für Lebensmittelsicherheit (z.B. Ferkelaufzucht)</p> <p>3 erfolgt nicht, Identifizierung nicht ausreichend, mögliche Gefahr für Lebensmittelsicherheit (z.B. Mastbetrieb)</p>	
<p>2.15 Wird innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Abgabe eine Rückgabe von TAM vorgenommen und schriftlich durch BT bestätigt?</p>	<p>§ 9 Abs. 3 Z 9a) nicht benötigte oder abgelaufene Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste (das sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirksamkeit nach Herstellerangaben nicht mehr gewährleistet ist) spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zurückzugeben sowie b) bei zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln - mit Ausnahme von Tierarzneimitteln gemäß § 13 Abs. 1 - spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung die Leergebinde solcher Tierarzneimittel nachweislich vorzulegen. und § 8 Abs.5 Z 6a) Sie haben</p>	<p>Kontrolle erfolgt durch Befragung des TH und über AA-Beleg bis zu 5 Belege prüfen und/oder Rückgabebestätigung bzw. vorgefundene TAM (Verfalldatum/Haltbarkeit, Abgabedatum auf Signatur) kontrollieren</p> <p>Gibt es zu abgegebenen TAM entsprechende Rückgabebestätigungen.</p> <p><input type="checkbox"/> Datum <input type="checkbox"/> Belegnr oder Bezug zum Abgabebeleg <input type="checkbox"/> Vermerk Rücknahme</p>	<p>A ja/trifft nicht zu</p> <p>2 Rückgabe nicht benötigter TAM nicht plausibel nachweisbar</p> <p>3 abgelaufene TAM/TAM-Reste vorgefunden</p>	<p>A BT-Info</p>

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	<p>a) die ihnen gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 zurückgegebenen, nicht benötigten oder abgelaufenen Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste (das sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirksamkeit nach Herstellerangaben nicht mehr gewährleistet ist) spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zu übernehmen oder deren vorschriftsmäßige Entsorgung zu veranlassen, und</p> <p>b) bei zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln - mit Ausnahme von Tierarzneimitteln gemäß § 13 Abs. 1 - spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung die gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 vorgelegten Leergebinde solcher Tierarzneimittel zu kontrollieren.</p>	<input type="checkbox"/> Handelsname <input type="checkbox"/> Menge pro Rückgabe <input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt		
<p>2.16 Hat der TGD-Tierhalter (TGD-AM-Anwender) die Ausbildungserfordernisse für die Anwendung von TAM (einschl. Impfstoffe) und falls zutreffend auch für Herstellung von Fütterungsarzneimittel erfüllt?</p>	<p>§ 9 Abs. 3 Z 1 und Z 2 TGD-VO 2009:</p> <p>Sie haben vor Einbindung in die Arzneimittelanwendung die Ausbildung gemäß § 10 zu absolvieren oder dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihnen benannter TGD-Arzneimittelanwender diese Ausbildung absolviert hat.</p> <p>Sie haben bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln im Betrieb die zusätzlichen Ausbildungserfordernisse gemäß § 16 zu absolvieren oder dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihnen benannter TGD-Arzneimittelanwender diese Ausbildung absolviert hat.</p>	<p>Achten, ob Steckbriefdaten mit den Aussagen des Tierhalters übereinstimmen (Angaben über den TGD-AM-Anwender -Name, Alter - am Betrieb)</p>	<p>A ja oder trifft nicht zu oder erfüllt laut Steckbrief</p> <p>1 AM-Anwender Voraussetzungen erfüllt, aber nicht gemeldet</p> <p>2 weitere AM-Anwender am Betrieb ohne Ausbildung</p> <p>3 nein, überhaupt keine Ausbildung für AM-Anwendung und/oder FAM-Herstellung</p>	<p>A</p> <p>BT-Info</p> <p>BT-Mangel</p>

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
	<p>Anhang 4 Art.1, Z 1.1. TGD-Arzneimittelanwender, haben folgende verpflichtende Ausbildungsinhalte im Mindestausmaß von acht Stunden zu je mindestens 50 Minuten noch vor ihrer Einbindung in die Verabreichung dieser Stoffe nachweislich zu absolvieren. Wird am Betrieb auch die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln beabsichtigt, ist zusätzlich zur oben genannten Ausbildung noch vor Herstellung der Fütterungsarzneimittel für diesen Bereich ein Mischkurs im Mindestausmaß von drei Einheiten zu je mindestens 50 Minuten zu absolvieren.</p> <p>Erläuterung Eine Ausbildung ist nur dann erforderlich, wenn TGD pflichtige TAM angewendet werden.</p>			
<p>2.17 Liegen AA-Belege oder/und TAM von einem anderen Tierarzt als BT oder dessen Vertreter oder dessen beauftragten Tierarzt am Betrieb auf, wenn TGD-pflichtige TAM abgegeben wurden?</p>	<p>§ 12 Abs. 7 Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 zu dokumentieren.</p> <p>§9 Abs. 2 Z 2. Wird ein weiterer Tierarzt beigezogen, so hat der TGD-Tierhalter dies dem TGD-Betreuungstierarzt unaufgefordert mitzuteilen. Sämtliche gesetzte Maßnahmen sind im Behandlungsregister zu dokumentieren.</p>	<p>AA-Belege für den Zeitraum der letzten 12 Monate, wenn keine dann die letzten 24 Monate auf die Fragestellung hin durchschauen in Kombination mit TGD-pflichtigen TAM!</p>	<p>A trifft nicht zu (keine TAM Abgabe am Betrieb) A ja oder nein = Beurteilung TH: 0</p>	<p>BT-Info</p>

Frage	Rechtsverweise und Erläuterungen	Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel	Beurteilungsergebnis	Hinweise für BT-Kontrolle
<p>2.18 Sind dem TH die Programmvorgaben bekannt, wenn er an diesen teilnimmt und liegen entsprechende Unterlagen vor?</p>	<p>Nötige Unterlagen ad Programmvorgaben werden zur Verfügung gestellt</p>	<p>Befragung des TH auch in Zusammenhang mit angewendeten TAM im Rahmen des betreffenden Programms falls zutreffend und Besprechung und Überprüfung der Dokumentation gemäß den Programmvorgaben. Programm ggf. TAM anführen.</p>	<p>A ja/ trifft nicht zu 2 teilweise (Programmteilnahme bekannt aber sonst keine Details) 3 nein weder Programmteilnahme noch Programmvorgaben bekannt aber Anwendung von Programmspezifischen TAM</p>	<p>A BT-Info</p>
<p>2.19 Liegen die Dokumente der durchgeführten Betriebserhebungen (BED, Protokoll) der letzten zwei Jahre am Betrieb auf?</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Z 10 Sie habenalle auf Grund dieser Verordnung zu führenden Aufzeichnungen und Verträge mindestens fünf Jahre lang auch nach Ausscheiden aus dem TGD aufzubewahren....</p>	<p>Es ist 2 Jahre ab dem Kontrolljahr rückwirkend gemäß Steckbriefdaten (Anzahl der BE) festzustellen, ob die entsprechenden BED und BE-Protokolle vorliegen.</p>	<p>A Ja 1 laut Steckbrief BE gemacht, nicht alle BED und Protokolle vorliegend 2 laut Steckbrief BE gemacht, BED und Protokolle liegen nicht auf</p>	<p>A BT-Info</p>
<p>2.20 Werden die Anweisungen des TGD-BT zur Beseitigung von festgestellten Mängeln umgesetzt</p>	<p>§ 9 Abs. 2 Z 8 Anweisungen des TGD-Betreuungstierarztes zur Beseitigung von festgestellten Mängeln sind einzuhalten.</p>	<p>Zeitraum 2 Jahre ab dem Kontrolljahr rückwirkend BED/Protokoll kontrollieren Mängelfeststellung am BED anschauen und Umsetzung der Mängel nachfragen, ggf. im Betrieb überprüfen. Wo Umsetzungsmangel festgestellt: Datum BED notieren.</p>	<p>A ja/trifft nicht zu (= keine Mängel festgestellt) 2 teilweise 3 nein</p>	<p>A BT-Info</p>